und Werthersahsummen, sowie die Rosten des Berfahrens niederzuschlagen, zu ermäßigen ober zu milbern, und zwar auch dann, wenn die Strasen und die Rosten durch gerichtliches rechtsträstiges Erlenntniß auserlegt sind. Er ist berechtigt, diese seine Besugniß in den im Berwaltungswege zu erledigenden Strassachen den ihm unterstellten Behörden und Beamten weiter zu übertragen. Er und die Prodinzialsteuerbehörden sind ferner besugt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen im Wege der Nachsicht die verwaltungsseitige und die gerichtliche Strasvollstredung und Kosteneintreidung auszusehen, sowie Strasvollstredung und Stosteneintreidung auszusehen, sowie Strasvollstredung und Strasteilung zu gestatten. Die betheiligten Justizbehörden haben ihren besfallsigen Anträgen Folge zu leisten.

Seite 142/143 Anmerk. A. zu Art. 50 find als neu hinzugekommene Orden zu nennen der "Wilhelm-Orden" und die "Erinnerungsmedaille zum Andenken an den hundertsten Geburtstag des großen Kaisers Wilhelm I. 1797 — 22. März — 1897".

## Zeite 144 Anmert. C.

Nach der Berordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graben verbundenen Titel, vom 7. April 1897 (Ges. Samml. S. 99) bedürfen Preußische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Kultusministers.

## Zeite 150 96. 2 i. f.

In der Linie des Prinzen Ludwig Karl steht jest nur noch Prinz Friedrich Wilhelm Georg.

## Ceite 174. Die Rabincteorbre vom 8. Geptember 1852 lautet:

"Ich sinde es nothig, daß dem Ministerpräsidenten, mehr als bisher, eine allgemeine Uebersicht über die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung und badurch die Mögslichkeit gewährt werde, die nothwendige Einheit darin, seiner Stellung gemäß, aufrecht zu erhalten und Mir über alle wichtigen Verhaltungsmaßregeln auf Mein Erfordern Austunft zu geben. Zu dem Ende bestimme Ich folgendes:

- 1 Ueber alle Berwaltungsmaßregeln von Wichtigkeit, die nicht icon nach den bestehenden Borschriften einer vorgängigen Beschlußnahme des Staatsministeriums bedürfen, hat sich der betreffende Departementschef vorher, mündlich oder schriftlich, mit dem Ministerpräsidenten zu verständigen. Letterem steht es frei, nach seinem Ermessen eine Berathung der Sache im Staatsministerium, auch nach Befinden eine Berichterstattung darüber an Rich zu veranlassen.
- 2. Wenn es zu Berwaltungsmaßregeln ber angegebenen Art nach den bestehenden Grundsägen Meiner Genehmigung bedarf, so ist der erforderliche Bericht vorher bem Ministerpräsidenten mitzutheilen, welcher denselben mit seinen etwaigen Bemerfungen Mir vorzulegen hat.
- 3. Wenn ein Verwaltungschef sich bewogen findet, Mir in Angelegenheiten seines Resorts unmittelbar Bortrag zu halten, so hat er den Ministerpräsidenten davon zeitig vorher in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, wenn er es nothig findet, solchen Borträgen beiwohnen kann.

Die regelmäßigen Immebiatvorträge bes Kriegsministers bleiben von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Charlottenburg, ben 8. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

An

v. Manteuffel.

bas Staatsministerium".

Seite 214 ift in Uebereinstimmung mit der fiberwiegenden Mehrzahl der Theoretiker 216s. 2 bes Art. 64 auch auf die von einzelnen Mitgliedern ausgehenden "Gesetzesvorschläge"